

## Recht sprechen lernen: Sprache im juristischen Studium

Leonard Szabó\*

Zur sechsten Jahrestagung des Zentrums für rechtswissenschaftliche Fachdidaktik (ZerF) der Universität Hamburg am 16. und 17. März 2015 kamen circa 90 Interessenten zusammen. Der Einladung folgten Teilnehmer aus Deutschland, aber auch Luxemburg, Österreich und Großbritannien. Tagungsort war das Gästehaus der Universität.

Das Aperçu von der „Sprache als Handwerkszeug des Juristen“ ist, insbesondere innerhalb dieser Gruppe, bekannt und weist auf die Bedeutung von Sprache für die Methodik des Rechts sowie für die Rechtspraxis hin. Es erstaunt daher, wie wenig Beachtung Sprache in schriftlicher aber auch verbaler Form im Studium der Rechtswissenschaft findet. Hinzukommt, dass Sprache im Allgemeinen einer Dynamik unterliegt, durch welche sich Alltags- aber auch Fachsprachen verändern. Konkret stellt sich gegenwärtig die Frage, wie mit der zunehmenden Mehrsprachigkeit, der sprachlichen Pluralität der Rechtspraxis, aber auch Rechtswissenschaft und der zunehmenden Medialisierung umzugehen ist. Daran knüpft die Frage an, welche Auswirkungen diese Entwicklungen auf die Text- Schreib- und Sprachkompetenzen der Studierenden haben, aber auch, wie diese Entwicklung bei der Gestaltung von Curricula berücksichtigt und fruchtbar gemacht werden kann. Die Tagung bot einen Rahmen, um sich diesen Themen aus rechtswissenschaftlicher, linguistischer und schreibwissenschaftlicher Perspektive anzunehmen, sowie mögliche Strategien zu erörtern und zu diskutieren.

Mit einem in das Thema einleitenden Grußwort, wendete sich Prof. Dr. *Tilman Reppen*, Dekan der Fakultät für Rechtswissenschaft der Universität Hamburg, an die Anwesenden. *Reppen* stellte einen historischen Zusammenhang von Recht und Sprache her und wies, unter Bezugnahme auf Walter Hallstein und Joseph von Eichendorff, auf die Eigenschaft des Rechts als Kulturerscheinung hin. Durch den historischen Blick auf die Entwicklung des Rechts, genauer von Rechtstexten, konnte dessen zunehmende Verschriftlichung nachvollzogen werden. Mit dem Aspekt des Rechts als Kulturerscheinung gehe einher, dass dieses von Kultur zu Kultur übertragen werden könne. Somit sei das Recht keine außermenschliche Existenz, sondern den Menschen zugänglich und durch diese gestaltbar. Kulturen wandeln sich und als Teil von ihnen unterliegt auch die Sprache diesem Wandel, was

\* Der Autor ist wissenschaftlicher Mitarbeiter am Zentrum für rechtswissenschaftliche Fachdidaktik (ZerF) der Universität Hamburg.

das Problem zu Tage fördert, wie mit Normtexten älterer Kulturen umzugehen ist. Diesem Problem versucht die Rechtswissenschaft, spätestens seit Friedrich-Carl von Savigny, durch die Methode der Auslegung aber auch anderer Methoden wie die der Rechtsvergleichung zu begegnen. Die Verbindung von Sprache und Recht ist zwar die Ursache für diese Unwägbarkeit, gleichwohl sei die Sprache nicht das Kleid des Rechts, sondern dessen Leib, sodass eine stetige Auseinandersetzung mit dieser Problematik unerlässlich sei.

Prof. Dr. *Peer Zumbansen*, King's College London, blickte aus einer transnationalen Perspektive auf das Thema. Das Scheitern der Übernahmerichtlinie im Europäischen Parlament nahm er zum Ausgangspunkt, um auf die verschiedenen Kulturen, Ansichten und Vorstellungen zum (Gesellschafts-)Recht hinzuweisen. Aus einer Lehrendenperspektive eröffne diese Transnationalität zugleich die Möglichkeit, Studierenden ein rechtliches Thema aus den Blickwinkeln verschiedener Kulturen/Jurisdiktionen näher zu bringen. Die Studierenden würden dadurch angehalten, die Bedeutungen hinter den verschiedenen Rechtspositionen zu reflektieren, was zu einer aktiven Auseinandersetzung führen würde. Von diesem Beispiel gelöst, sprach sich *Zumbansen* für eine Kontextualisierung des Studiums aus. Eine Kontextualisierung von rechtlichen Themengebieten und der transnationale Blick auf ein solches, hätten positive Auswirkungen auf den Lerneffekt der Studierenden. Davon ausgehend plädierte *Zumbansen* für eine Implementierung von Kontexten in die Vorlesungen. Beispielsweise könne ein Normsetzungsprozess anhand des Normsetzungsverfahrens zur Übernahmerichtlinie für die Studierenden greifbarer gemacht werden. Auf diese Weise würde eine Abstandsverkürzung zwischen Studierenden und der Praxis erfolgen. Lernen durch und in einem Kontext fördert das Hinterfragen, die kritische Reflexion, weshalb in Vorlesungen Brücken zu praktischen Anknüpfungspunkten geschlagen werden und inhaltliche Rahmensetzungen erfolgen müssten.

Der Vortrag von Prof. Dr. Dr. h.c. *Ingrid Gogolin*, Universität Hamburg, nahm den mit der zuvor angesprochenen Transnationalität in Verbindung stehenden Aspekt der Mehrsprachigkeit aus einer erziehungswissenschaftlichen Perspektive auf. Nach einem Abriss der Entwicklung der Migrationssituation in Deutschland und Hamburg zeigte *Gogolin* die bildungsbezogene Janusköpfigkeit von Migration auf. Ein nicht unwesentlicher Teil der Migranten komme aus Familien mit bildungs-

ferner Herkunft, mit welcher eine Bildungsbenachteiligung einhergehen könne. Andererseits wachsen Migranten zumeist mehrsprachig auf, wodurch eine (kognitive) Bildungsreserve entstehe. Nach der Sprachwerttheorie wirkt sich Mehrsprachigkeit positiv auf die kognitiven Fähigkeiten einer Person aus. Insbesondere die sogenannten Registerfähigkeiten seien bei mehrsprachig aufgewachsenen und/oder agierenden Personen weitaus stärker entwickelt als bei Personen, die allein eine Sprache beherrschen und/oder nutzen. An diesen Befund anknüpfend plädierte *Gogolin* für einen strategischen Einsatz der Mehrsprachigkeit im Studium als Lehr-Lern-Mittel. Insbesondere in Bereichen, in denen es um das „Verstehen“ geht, kann eine mehrsprachige Behandlung sinnvoll sein. In diesem Zusammenhang, aber auch im Allgemeinen, dürfe nicht verkannt werden, dass sich Sprache an den konkreten Gegenstand anpasst. Im Alltag in der Peer-Group wird eine Umgangssprache verwendet, an der Hochschule hingegen eine Fachsprache. Daher müsse die Alphabetisierung einer Fachsprache auch an dem Ort erfolgen, an welchem sie gegenständlich ist. Der Erwartung, dies müsse bereits im Vorfeld an der Schule oder gar in den Familien erfolgen, trat *Gogolin* entgegen. Auf diese Weise würden auch Studierende aus bildungsfernen Familien weniger benachteiligt.

*Francine Uwera*, Universität Luxemburg, stellte anschließend vor, wie Internationalität und Mehrsprachigkeit bereits an der Universität Luxemburg in das Curriculum und die Prüfungsordnungen aufgenommen wurde. Aufgrund der vielfältigen Nationalitäten der Studierenden und um das Potenzial von Mehrsprachigkeit wissend, wird teilweise innerhalb einer Lehrveranstaltung in verschiedenen Sprachen kommuniziert. Die Lehrperson wechselt dabei je nach Bedarf zwischen zwei oder auch mehreren Sprachen, wodurch die von *Zumbansen* und *Gogolin* aufgezeigten Vorteile einer multilingualen Lehrveranstaltungsgestaltung nutzbar gemacht werden.

Prof. Dr. *Martin Morlok*, Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf, widmete sich dem Tagungsthema, indem er beleuchtete, inwiefern das Jurastudium der Einübung der juristischen Fachsprache diene. *Morlok* explizierte Merkmale, welche für die juristische Fachsprache charakteristisch seien: der Syntax sei durch Passivformulierungen, der Verwendung des Nominalstils sowie durch frühere sprachliche Epochen geprägt. Diese Prägung schlägt sich auch in den Fach-Texten-Sorten, wie Kommentaren, Aufsätzen oder Lehrbüchern nieder. Zudem seien juristische Texte durch eine starke Untergliederung und eine strenge Systematik gekennzeichnet. Insbesondere für Laien und Studienanfänger stellen diese Eigenschaften juristischer Texte eine Herausforderung dar. Um diesen Anforderungen gerecht werden zu können, müsse eine konstante Befassung mit den Eigenheiten über das gesamte Studium hinweg erfolgen. Als Besonderheit der

juristischen Sprache blickte *Morlok* auf den Gutachtenstil, welcher maßgeblich durch die Merkmale der Problemzerlegung und Argumentation gekennzeichnet sei. In einem ersten Schritt müssen rechtlich neuralgische Punkte erkannt und zerlegt werden. Sodann gehe es darum, diesen Punkten die streitenden Argumente zuzuordnen, diese darzustellen und schließlich zur Begründung einer Entscheidung heranzuziehen und abzuwägen. Die Abhandlung dieses Schrittes lasse auf das Systemverständnis des Anwenders schließen. Im Rahmen der Lösung von Problemen bedient sich die Rechtswissenschaft als hermeneutische Disziplin bestimmter Methoden. In diesem Zusammenhang wies auch *Morlok*, wie zuvor *Repgen* und *Zumbansen*, auf die Auslegung von Normen und/oder unbestimmter Rechtsbegriffe als Problem in der Rechtssprache hin. Von einer allgemeinen Offenheit von Begriffen ausgehend, sei das Ergebnis der Auslegung stets durch den gegenwärtigen Kontext beeinflusst. Die Bedeutung müsse immer aufs Neue unter Berücksichtigung des Kontextes und Beachtung einschlägiger Methoden gesucht werden. Die sodann gefundene Bedeutung sei zudem abhängig vom jeweiligen Verwender. Beispielsweise nutzen Gerichte diese Offenheit nicht selten, um sie durch soziale oder gesellschaftspolitische Aspekte zu schließen. Es könne dann von einer institutionellen Geschlossenheit gesprochen werden. Schließlich sprach sich *Morlok* dafür aus, nicht nur den Studierenden zu vermitteln, dass das Auseinandersetzen mit und Reflektieren von Begrifflichkeit ein ganz wesentliches Element der Rechtswissenschaft sei.

Rechtsdidaktische Überlegungen aus einer medien- und rechtslinguistischen Perspektive stellte Jun.-Prof. Dr. *Friedemann Vogel*, Albert-Ludwigs-Universität Freiburg, an. Auf Grundlage des semiotischen Dreiecks stellte er einen Zusammenhang zwischen Recht, Welt und Sprache her. Dabei zeigte *Vogel* auf, dass es im Allgemeinen aber auch im Konkreten, zum Beispiel dem Recht, aufgrund der Mehrdimensionalität von Begriffen zu fundamentalen Verwechselungen kommen kann, je nach dem, in welchem Zusammenhang ein Begriff verwendet und verstanden wird oder welche Vorstellung der Verwender und der Empfänger von einem Begriff haben. Daran anknüpfend hob der Referent hervor, dass Rechtsarbeit Textarbeit sei und Fachsprachen der Kommunikation im jeweiligen Fach dienen. Durch den Gebrauch institutioneller Methoden der hermeneutischen Textverarbeitung entstünde eine Möglichkeit, Willkürrecht zu kontrollieren. Innerhalb einer Institution/Community werden von anderen „Mitgliedern“ Sprach-, Wissens- und Handlungsmuster erwartet. Zudem werden Textroutinen des Faches erlernt und ein Beitrag zur Methodenreflexion geleistet. Unter dem Stichwort „Normtextkonkretisierung de lege ferenda“ stellte *Vogel* den Entstehungsprozess von Normtexten in vier Schritten dar. Ausgangspunkt ist eine problembasierte Lebenswelt, welche Regeln

gen erforderlich mache. Die eigentliche Entstehung eines Normtextes beginne sodann mit einer „Normtextprognose, der sich ein „Normtextentwurf“ anschließt, um schließlich in einer „normweltlichen Adaption des Normtextentwurfes zum Normtextes“ zu münden. Letzter Schritt sei beispielsweise die Ausfertigung durch den Bundespräsidenten gemäß Art. 82 Abs. 1 GG. Auch die Interaktion mit Laien sei durch die Fachsprache beeinflusst. Um effektiv mit Laien kommunizieren zu können, müssen die Experten des Faches auch in der Lage sein, die Inhalte verständlich auszudrücken. Abschließend widmete sich *Vogel* der Mediatisierung des Rechts. Unter „Mediatisierung“ sei ein Prozess sozialen und kulturellen Wandels zu verstehen, der dadurch zustande kommt, dass immer mehr Menschen immer häufiger und differenzierter ihr soziales und kommunikatives Handeln auf immer mehr ausdifferenzierte Medien beziehen. Mediatisierung meint also, dass durch das Aufkommen und durch die Etablierung von neuen Medien für bestimmte Zwecke und die gleichzeitige Veränderung der Verwendungszwecke alter Medien sich die gesellschaftliche Kommunikation und deshalb auch die kommunikativ konstruierten Wirklichkeiten, also Kultur und Gesellschaft, Identität und Alltag der Menschen verändern. Auch das Recht unterliege dieser Entwicklung, was sich unter anderem in der zunehmenden Entwicklung und Verwendung elektronischer juristischer Datenbanken ausdrückt. Diese Entwicklung nahm *Vogel* zum Anlass, um mit *Hanjo Hamann* das Projekt „Vom corpus iuris zu den corpora iurum – Konzeption und Erschließung eines juristischen Referenzkorpus“ zu initiieren. Ziel des Projektes ist es, die interdisziplinäre Konzeption, Aufbereitung und erste analytische Erschließung eines juristischen Referenzkorpus (JuReko) als quantitativ-empirischer Beitrag zur juristischen Methodik sowie zur Rechts-, Computer- und Korpuslinguistik. In seinem Fazit plädierte *Vogel* dafür, dass die genannten Aspekte allesamt auch Gegenstand des juristischen Studiums sein sollten. Prof. Dr. *Michael Seibert*, Goethe-Universität Frankfurt am Main, nahm sich in seinem Referat der Sprache des juristischen Schulfalls und ihrer Folgen an. Die Formulierungen vieler juristischer Fälle in einschlägigen Fallbüchern stellen eine Art „Lehrbuchkriminalität“ dar. Neben den Fällen enthalten auch „Muster“-Lösungen Formulierungen, welche die soziale und wirtschaftliche Relevanz, die hinter den Sachverhalt stehe, außer Acht lassen. Daran anknüpfend kritisierte *Seibert*, dass sich die Sprache solcher Schulfälle und dazugehörigen Musterlösungen negativ auf die Sprachkompetenz Studierender und auch noch mancher Praktiker auswirke. Auf diese Weise würden die Studierenden zu „Subsumptionsautomaten“, weil sie die hinter einem Sachverhalt stehende Metaebene bei der Fallbearbeitung außen vor lassen. Zudem sei die Verwendung sprachlich fragwürdigen Formulierungen in juristischen Fallbüchern problematisch, weil eine in der Universi-

tät verpasste sprachliche Sozialisation kaum an anderer Stelle nachgeholt werden könne. Positiv merkte der Referent an, dass die aktuelle Fallbuch-Literatur zunehmend einen Bezug zur tatsächlichen Lebenswelt aufweise. *Seibert* wies zudem darauf hin, dass die „Leidensfähigkeit“ der Studierenden im Hinblick auf den geltenden Prüfungsstoff zugenommen habe, die kritische Auseinandersetzung mit den prüfungsrelevanten Inhalten hingegen gesunken sei. Es sei somit eine mangelnde kritische Reflexion des Rechts, samt dahinter stehenden Implikationen, aber auch der Entwicklung des juristischen Studiums feststellbar. Diesem Umstand müsse durch eine entsprechende Juristenausbildung entgegengetreten werden.

Der zweite Tag der Tagung begann mit einem Referat von Prof. Dr. *Katrin Lehnen* und *Volker Emmerich*, Justus-Liebig-Universität Gießen, zum Thema Entwicklung und Erwerb wissenschaftlicher Textkompetenz – Überlegungen zu einer prozedurorientierten Schreibdidaktik im Jurastudium. Aus schreibdidaktischer Sicht legte *Lehnen* zu Beginn drei Annahmen zugrunde: einerseits sei wissenschaftliches Schreiben ein problemlösendes Handeln (I), welches domänen-, disziplinen- und kulturspezifische (Text-) Traditionen ausdrückt. Andererseits sei es ein Erwerbsprozess (II), welcher sich auf mehreren Ebenen vollzieht. Ebenso sei wissenschaftliches Schreiben sowohl Lerngegenstand als auch Lehrmedium (III). Die erste Annahme unterteilt sich in das Schreiben als kognitiven Prozess und sozialen Prozess. Innerhalb des kognitiven Prozesses steht der individuelle Schreiber im Fokus, es erfolgt eine Auseinandersetzung mit den Schreibprozeduren eines Faches. Innerhalb des sozialen Prozesses stehen der Schreibkontext und die Schreibbedingungen im Vordergrund. Es findet eine Auseinandersetzung mit den spezifischen Textprozeduren einer Disziplin statt. Zur zweiten Annahme führte *Lehnen* aus, dass sich der Erwerb wissenschaftlicher Schreibkompetenz in verschiedenen Dimensionen/Niveaus vollzieht und durch typische Erwerbsphänomene gekennzeichnet ist, die sich in der Folge sprachlich zeigen. Die dritte Annahme bedeutet im Wesentlichen, dass wissenschaftliches Schreiben einerseits Lerngegenstand sein kann (learning to write), der über spezifische Textformen realisiert wird. Andererseits kann das Schreiben in seiner heuristisch-epistemischen Funktion zugleich Lern- beziehungsweise Denkmedium (writing to learn) sein. Mit dem Schreiben entfalten sich somit neue Zusammenhänge und Erkenntnisse. Diese Annahmen bedeuten für das Ziel der Entwicklung einer Schreibkompetenz, dass dieser Prozess sensitiv angelegt sein müsse.

*Emmerich* stellte den bisherigen Stand seiner Untersuchung zu Textroutinen im juristischen Gutachten dar. Ziel der Untersuchung ist, zu ermitteln, ob sich in juristischen Fachzeitschriften veröffentlichten Lösungsbeispielen zu Fällen und Hausarbeiten eine Textroutine

feststellen lässt. *Emmerich* charakterisierte die Textsorte des juristischen Gutachtens als eine didaktische Gattung, welche sich nicht am Wissenszuwachs orientiere, deren Intertextualitätsanforderungen sich von denen geisteswissenschaftlicher Textsorten unterscheiden und besondere Anforderungen an Ökonomie und Präzision stelle. Aus diesen Eigenschaften folgen nach *Emmerich* Konventionen und Erwartungen der Sprachgemeinschaft, die zu typischen Mustern auf allen Ebenen der Sprache führen. Mittels einer Korpusanalyse versucht *Emmerich* aus den genannten Textquellen typische Formulierungsmuster herauszufiltern. Für die Lehre bedeuten die bisher gewonnenen Erkenntnisse vor allem, dass der Schreibprozess bewusst gemacht und reflektiert werden und eine Schreibpraxis kontinuierlich in den Curricula etabliert werden müsse.

Prof. Dr. *Jantina Nord*, Hochschule Wismar, zeigte anhand pointierter Beispiele die vermeintlich zunehmend schlechter werdende Sprachkompetenz der Studierenden auf. Insbesondere sei in diesem Zusammenhang problematisch, dass die Studierenden nicht mehr über Inhalt und Sinn dessen nachdenken, was sie zu Papier bringen. *Nord* vertrat den Standpunkt, die Sprachkompetenz sei nach wie vor ein notwendiger und essentieller Bestandteil des juristischen Studiums, der Rechtswissenschaft und Rechtspraxis. So entstehe ein Missverhältnis zwischen der Sprachkompetenz der Studierenden und den sprachlichen Anforderungen, denen (angehende) Juristen gerecht werden müssten. Daran anknüpfend warf sie die Frage auf, welcher Bildungsträger die „Sprachgefahr“ jetzt und in Zukunft zu tragen habe. Die Schulen kämen dieser Verpflichtung in nicht hinreichender Art und Weise nach, sodass sich die Universitäten diesem Aspekt annehmen müssen. Daran schloss die Frage an, welche Lehr-Lern-Formate in den Curricula eingesetzt werden können, um die Sprachkompetenz der Studierenden zu fördern. An der Hochschule Wismar hat *Nord* das „Lehrformat Sprachkompetenz“ eingeführt. Das allgemeine Klagen *Nords* über das sprachliche Niveau der Studierenden ist im Plenum, insbesondere unter den anwesenden Sprachwissenschaftlern, nicht ohne Kritik geblieben. Vor allem wurde darauf hingewiesen, dass es keine belastbaren Studien darüber gäbe, dass das Sprachniveau der Studierenden tatsächlich in beschriebener Weise gesunken sei.

Auch Prof. Dr. *Otto Kruse*, Zürcher Hochschule für angewandte Wissenschaften, befasste sich in seinem Referat mit der Frage, wie das Schreiben in die Curricula eingebettet werden kann. Dies auf Grundlage einer Studie unter Studierenden verschiedener Fächer, mit dem Ziel, zu ermitteln, wie Studierende sich selbst hinsichtlich mit Sprache in Verbindung stehender Aspekte und Kompetenzen einschätzen. Unter den Teilnehmern waren auch Studierende der Rechtswissenschaft. Bei der Auswertung

wurde einerseits deutlich, dass die Jura-Studierenden mehr mit Texten und Textarbeit befasst sind als Studierende anderer Disziplinen. Andererseits wurde, erstaunlicherweise, deutlich, dass sich die Studierenden zumeist im „oberen/guten“ Bereich einordnen. Hinsichtlich der Kompetenz, sich verbal auszudrücken, fiel die Selbsteinschätzung hingegen schlechter aus. Auch *Kruse* sprach sich für eine kontinuierlich Einbettung der Förderung der Schreibkompetenz im Studium aus. Neben den curricularen Veranstaltungen sollten zudem auch extracurriculare Angebote bereitgestellt und bekannt gemacht werden. Ausdrücklich wies *Kruse* zudem darauf hin, dass die Umfragen ergeben haben, dass die Studierenden sehr an Feedback zu ihren Texten interessiert sind. Dieses Interesse sei als Chance der Lehrenden zu verstehen, mit den Studierenden in einen fachlichen Dialog zu gelangen, der für die Entwicklung der Schreibkompetenz genutzt werden sollte.

Zur Frage der Lehrbarkeit des Gutachtenstils und möglichen Vermittlungsmethoden im Jurastudium referierte *Tina Hildebrand*, Universität Bielefeld. Die Beherrschung des Gutachtenstils werde im Studium der Rechtswissenschaft verlangt, dieser aber selten explizit gelehrt, so *Hildebrand*. Die Studierenden benötigen jedoch Kriterien, an denen sie sich beim Verfassen eines Gutachtens orientieren können. Um diesem Missstand entgegenzuwirken, bietet *Hildebrand* Kurse für Studienanfänger aber auch Fortgeschrittene an der Universität Bielefeld im Rahmen des Projektes „punktum“ an. In diesen Kursen werden die einzelnen Elemente des Gutachtenstils expliziert, behandelt und deren Handhabung eingeübt. Die Komplexität des Schreibprozesses müsse verringert werden, damit die mit dem Gutachtenstil verbundenen Hürden besser überwunden werden können. Dazu sei es nötig, den Schreibprozess zu verlangsamen und die verschiedenen Schritte und deren Sinn und Zweck zu hinterfragen. Auf diese Weise würden die Studierenden in die Lage versetzt, sowohl formell als auch inhaltlich bessere Gutachten schreiben zu können. Das Kursangebot wird von den Studierenden gut angenommen, was für den Bedarf solcher Kurse spricht. Ob es zu einer signifikanten Notenverbesserung nach einer Kursteilnahme kommt, konnte bis dato noch nicht evaluiert werden.

Schließlich trug RiVG Dr. *Christian Steinweg*, Verwaltungsgericht Hamburg, zum Thema „Sprache und Prüfungen in der Juristenausbildung“ vor. Der Vortrag eröffnete damit noch eine weitere Perspektive auf das Tagungsthema. Vorerst stellte *Steinweg* die Grundsätze und den Sinn des Prüfungsrechts dar. Anschließend beleuchtet er die Frage, welche sprachlichen Anforderungen an den Prüfling gestellt werden können. Bevor jedoch konkrete Kriterien aufgestellt werden, sei zu klären, ob es sich bei der Sprache selbst, um ein sachliches oder sachfremdes Kriterium handele. Allein auf Grund

der Notwendigkeit kommunikativer Fähigkeiten von Juristen, sei Sprache als ein sachliches Prüfungskriterium anzusehen. An diese Entscheidung knüpft die Frage an, welche Sprache in Prüfungen gesprochen wird, die Sprache des Rechts oder die der Rechtswissenschaft als Metasprache. Darüber hinaus mache es die Offenheit der Formulierungen der Verwaltungsgerichte schwierig, konkrete, die Sprache betreffende, Kriterien aufzustellen. Im Ergebnis konnte *Steinweg* keine verbindliche Aussage dahingehend treffen, inwieweit die Sprache in juristischen Prüfungen Berücksichtigung finden sollte. Bestandteil soll sie jedoch sein und bei evident falschem Gebrauch auch eine schlechtere Bewertung der Prüfungsleistung rechtfertigen.

Mit diesem Referat endete die Jahrestagung des Zentrums für rechtswissenschaftliche Fachdidaktik. Unter den Teilnehmern herrschte Konsens, dass dem Thema der Sprache im Recht weiterhin Aufmerksamkeit zu schenken ist. Schließlich handelt es sich bei der Sprache nicht um das Kleid, sondern den Leib des Rechts. Die von *Kruse* dargestellte Selbsteinschätzung der Studierenden zur Frage, wie sie ihre verbalen Sprachkompetenzen einschätzen, könnte als Anstoß dienen, sich in Zukunft auch schwerpunktmäßig mit dem gesprochenen Wort im Recht und der Rechtswissenschaft auseinanderzusetzen.

## Impressum

### HRN – HAMBURGER RECHTSNOTIZEN

ISSN 2191-6543

5. Jahrgang – Heft 1 – Juni 2015

Die Hamburger Rechtsnotizen erscheinen zweimal jährlich. Die Redaktion freut sich über Beiträge in digitaler Form für die nächsten Ausgaben.

<http://www.hamburger-rechtsnotizen.de>

#### Redaktion und Lektorat

Sebastian Böse  
 Johannes Brocks  
 Annika Demuth  
 Benjamin Dzatkowski  
 Christina Giampietro  
 Laura Anna Hagen  
 Jacob Haller  
 Felix Hartmann (V.i.S.d.P.)  
 Julian Kanschik  
 Sophie Knebel  
 Fuluk Liu  
 Olaf Muthorst  
 Nathalie Olotu  
 Daniel Otto  
 Ebru Sarikaya  
 Sophia Schulz  
 David Georg Stark  
 Anna-Lia Tanduo  
 Jennifer Thiessen  
 Gero Thole  
 Florian Vogelsang  
 Charlotte Wendland  
 Fynn Wenglarczyk

E-Mail:  
[redaktion@hamburger-rechtsnotizen.de](mailto:redaktion@hamburger-rechtsnotizen.de)

#### Vertrieb, Anzeigen & PR

E-Mail:  
[vertrieb@hamburger-rechtsnotizen.de](mailto:vertrieb@hamburger-rechtsnotizen.de)  
[anzeigen@hamburger-rechtsnotizen.de](mailto:anzeigen@hamburger-rechtsnotizen.de)

Verantwortlich für Anzeigen:  
 Felix Hartmann

#### Internet

Roland Broemel  
 Niklas Vogt

#### Herausgeber

Hamburger Rechtsnotizen e. V.

Postanschrift:  
 Fakultät für Rechtswissenschaft  
 Rothenbaumchaussee 33, 20148 Hamburg

Hamburger Rechtsnotizen e. V. ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Hamburg unter der Registernummer VR 1030 eingetragen.

Einzelvertretungsberechtigt sind:

Erster Vorsitzender:  
 Prof. Dr. Felix Hartmann  
 Zweiter Vorsitzender:  
 Jun.-Prof. Dr. Olaf Muthorst

#### Layout/Satz

die computerfabrik  
 Bernsteinstraße 88, 70619 Stuttgart  
 Valentin Funk, Claudia Wittorf,  
 Ulrich Böckmann

#### Druck

Hoffmann-Druck GmbH, Straße der  
 Freundschaft 8, 17438 Wolgast/Mahlzow

Der Verlag haftet nicht für Manuskripte, die unverlangt eingesandt werden. Die Annahme zur Veröffentlichung muss schriftlich erfolgen. Mit der Annahme zur Veröffentlichung überträgt die/der Autor/in dem Verlag das ausschließliche Verlagsrecht für die Zeit bis zum Ablauf des Urheberrechts.